



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz
eines Gesetzes zur Stärkung der
nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen
in ihren Lage- und Konzernlageberichten
(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

Berlin, den 14. April 2016
GG 6/2016

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm/WP Jan Langosch
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147/326
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de/jan.langosch@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein
Hessisches Ministerium der Justiz

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesnotarkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Deutscher Buchprüferverband e. V.
wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund e. V.
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bundesverband Deutscher Banken e. V.
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.
European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Dieser kommen wir sehr gern nach.

Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben

Wir begrüßen den Ansatz des BMJV, die Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU im Wesentlichen eins zu eins umzusetzen.

Insbesondere befürworten wir, dass der Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten Berichts eng an den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers ausgerichtet ist. Nach unserer Einschätzung ist nicht jede im vermeintlichen Stakeholderinteresse geäußerte Forderung nach mehr Informationen über ein Unternehmen sinnvoll und notwendig. Daher sollte ein Übermaß an Informationen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Unternehmensberichte (Geschäftsbericht, Lagebericht, ggf. Anhang, Erklärungen zur Unternehmensführung) vermieden werden.

Positiv sehen wir auch, dass der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet werden, im Sinne der Richtlinievorgabe auf große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern beschränkt bleiben soll.

Außerdem soll ausweislich des Entwurfs auf eine Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten Berichts verzichtet werden. Es soll lediglich „formal“ zu prüfen sein, ob die Erklärung bzw. der Bericht vorgelegt und ggf. veröffentlicht wurde. Wir begrüßen, dass auf die Ausübung des insoweit bestehenden Mitgliedstaatenwahlrechts verzichtet werden soll.

Keine Auslagerung prüfungsrelevanter Angaben des Lageberichts in eine nicht prüfungspflichtige Erklärung

Positiv hervorheben möchten wir, dass der Referentenentwurf keine Verlagerung lageberichtsmanenter Informationen – vor allem Unternehmensrisiken im Bereich „Umwelt, Arbeit-

nehmer, Soziales“ – aus dem Lagebericht und damit aus der Prüfungspflicht im Rahmen der Abschlussprüfung heraus vorsieht.

Allerdings kann es zu einer teilweisen Dopplung von Berichtspflichten insbesondere mit Blick auf Risiken und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren kommen. So sind im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft mit ihren Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern sowie im Falle großer Kapitalgesellschaften nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange – soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage bedeutsam – zu analysieren (§ 289 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 HGB). Daneben finden sich die wesentlichen bedeutsamen Risiken und deren Handhabung durch die Gesellschaft sowie die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, auch in der nichtfinanziellen Erklärung wieder (§ 289c Abs. 3 Nr. 4 bis 6 HGB-E).

Vor dem Hintergrund der Prüfungspflicht der im Lagebericht dargestellten Unternehmensrisiken im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass ein externer Prüfer im Rahmen einer freiwilligen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung unter Umständen zu einem divergierenden Prüfungsergebnis mit Blick auf die teilweise identischen Informationen in Lagebericht und nichtfinanzieller Erklärung kommen könnte. Diese Abweichungen können einem anderen Prüfungsansatz geschuldet sein. Der Abschlussprüfer wird regelmäßig andere Schwerpunkte setzen als ein Prüfer, der ausschließlich die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den gesonderten Bericht prüft.

Unbeschadet dieser Problematik erscheint uns die im Referentenentwurf vorgesehene Art der Umsetzung der Richtlinienvorgaben als notwendiger und vertretbarer Kompromiss zwischen der Nichtauslagerung von Informationen aus dem Lagebericht und der Vollständigkeit und Verständlichkeit der nichtfinanziellen Erklärung.

Freiwillige Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten Berichts

Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf keine verpflichtende inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung vorgesehen ist und befürworten die Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung. Eine Überprüfung der Angaben durch einen unabhängigen Dritten erhöht die Verlässlichkeit und die Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Erklärung und erscheint daher aus Adressatensicht sinnvoll.

Für die Durchführung dieser freiwilligen Prüfung ist der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer prädestiniert. Unsere Mitglieder sind aufgrund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs dazu berufen, be-

triebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Jahresabschlussprüfungen durchzuführen. Aufgrund dieser Qualifikation sind sie auch befugt, auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten und in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten (vgl. §§ 2, 129 Abs. 1 WPO). Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Exams zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung sichergestellt.

Die Veröffentlichungspflicht nach § 289b Abs. 4 HGB-E sollte sich nach unserer Auffassung jedoch nicht auf den Prüfungsbericht, sondern lediglich auf das Prüfungsurteil erstrecken. Ein Prüfungsbericht ist grundsätzlich nur für die Aufsichtsorgane des Unternehmens konzipiert. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung etwa erfolgt keine Veröffentlichung des Prüfungsberichts. Sogar eine Offenlegung gegenüber Gläubigern und Gesellschaftern kann nur in Ausnahmefällen verlangt werden (§ 321a HGB).

Keine Ergänzung der Erklärung um Verbraucherbelange

Eine verpflichtende Erweiterung der Berichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung um Verbraucherbelange sollte aus unserer Sicht überdacht werden, da dies über die Anforderungen der Richtlinie – und damit über den Gedanken einer Eins-zu-eins-Umsetzung – hinausgeht. Die Möglichkeit einer freiwilligen Berichterstattung durch das jeweilige Unternehmen, wie sie auch vom DRSC in DRS 20 unterstützt wird und wie sie in § 289c Abs. 2 HGB-E vorgesehen ist, halten wir für sinnvoll.

Wir würden uns wünschen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
